

Geschäftsführer der Bezirksverwaltung

b Bezirksverwaltung • Postfach 10 02 24 • 44702 Bochum

Dr. jur. St. Brandenburg

9. Erfurter Tage - Symposium zur "Prävention arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren und Erkrankungen" am 06. und 07.12.2002

Abstracts :

Sozialrechtliche Grundlagen zur Mitwirkung von Versicherten bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Die Regelungen des Sozialgesetzbuchs (SGB) über Mitwirkungspflichten von Rehabilitanden (§§ 60 ff. SGB I) erstrecken sich sowohl auf Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation als auch auf Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben (nach früherer Terminologie: Maßnahmen zur beruflichen Rehabilitation). Die Voraussetzungen und Grenzen dieser Mitwirkungspflichten und die Konsequenzen für Leistungsansprüche aus der gesetzlichen Unfallversicherung werden dargestellt. Bei einigen besonders wichtigen Berufskrankheiten (Hautkrankheiten, obstruktive Atemwegserkrankungen, Wirbelsäulenerkrankungen) kommt ein Aspekt hinzu: Die Anerkennung als Berufskrankheit ist nur möglich, wenn die Krankheit zur Unterlassung von gefährdenden Tätigkeiten zwingt. Der Unfallversicherungsträger hat nach § 3 BKV die Aufgabe, durch geeignete Maßnahmen der Individualprävention dem Versicherten eine Fortsetzung der bisherigen Berufstätigkeit zu ermöglichen. Im zweiten Teil des Beitrags wird auf die Frage eingegangen, inwieweit betroffene Versicherte gehalten sind, an solchen Maßnahmen mitzuwirken und welche Rechtsfolgen sich bei mangelnder Mitwirkung ergeben können.